

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4793

nur per E-Mail

Tarifreferentinnen und Tarifreferenten der
obersten Landesbehörden
einschließlich Landtag, Rechnungshof,
und Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Datum 18. Juli 2022
Name Frau Gerlach
Durchwahl 0711 123-4221479
Aktenzeichen FM1-0383.5-5/4
(Bitte bei Antwort angeben!)

Erhöhung der (Höchst)Vergütungssätze für bestimmte nichttarifliche Praktika ab dem 1. Dezember 2022

Richtlinie des Ministeriums für Finanzen über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie) vom 7. Juli 2016

Anlage: 1

Auf die Praktika-Richtlinie des Ministeriums für Finanzen vom 7. Juli 2016 wird Bezug genommen.

Die in der Praktika-Richtlinie ausgebrachten statischen (Höchst)Vergütungssätze in Nr. 8 der Praktika-Richtlinie werden **mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 angehoben**. Von den Erhöhungen sind folgende Praktika betroffen (vgl. auch **Anlage**):

- Vorpraktika mit einer Dauer von unter einem Jahr (Nr. 8.1.1 erster Anstrich der Praktika-Richtlinie);
- Berufspraktika nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie (Nr. 8.1.2 dritter Spiegel punkt der Praktika-Richtlinie);
- freiwillige Orientierungspraktika und freiwillige begleitende Praktika bis zur Dauer von jeweils drei Monaten gemäß Nr. 8.1.3 der Praktika-Richtlinie;
- Nicht-BBiG-Praktika gemäß Nr. 8.2 der Praktika-Richtlinie).

Die Übersicht über die neuen statischen (Höchst)Vergütungssätze ab dem 1. Dezember 2022 wird bis zur Anpassung der Praktika-Richtlinie als elektronisches Dokument in das BW-Portal (<https://bw-portal.bwl.de>) unter dem Stichwort "Personal" eingestellt.

Von den neuen (Höchst)Vergütungssätzen darf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (frühestens jedoch ab 1. Dezember 2022) Gebrauch gemacht werden.

Die Vergütung für Berufspraktika nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie (Nr. 8.1.2 dritter Spiegel punkt der Praktika-Richtlinie) wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) von Amts wegen ab dem 1. Dezember 2022 auf die neuen Vergütungssätze (auf 950 Euro bzw. auf 1.260 Euro) anheben. Dabei gilt die Regelung sowohl für Neufälle ab dem 1. Dezember 2022 als auch für am 1. Dezember 2022 vorhandene Berufspraktika (Bestandsfälle) gleichermaßen.

Soweit bei den übrigen Fallkonstellationen von den neuen (Höchst)Vergütungssätzen im Einzelfall Gebrauch gemacht werden soll, ist das LBV über den vorgesehenen maschinellen Meldeweg zeitnah entsprechend zu informieren.

Bis zum 30. November 2022 sind noch die statischen (Höchst)Vergütungssätze aus der bisherigen Praktika-Richtlinie vom 7. Juli 2016 maßgebend.

Die ab dem 1. Dezember 2022 gültige Praktika-Richtlinie wird zeitnah übersandt.

Anlässlich der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf brutto 12 Euro/Stunde wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass etwaige in Ihrem Ressort vorliegende mindestlohnpflichtige Praktika nach Nr. 7.1.2 der Praktika-Richtlinie ab dem 1. Oktober 2022 mit dem neuen gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten sind. Das LBV ist - wie seither auch - entsprechend zu unterrichten.

Um entsprechende Unterrichtung der jeweils nachgeordneten Dienststellen und Betriebe sowie der sonstigen betroffenen Einrichtungen im dortigen Geschäftsbereich wird gebeten.

gez. Ohmenzetter